



Referat Recht und Ordnung

Piraten Partei Deutschland
Marcus Güldenmeister
Wieselweg 7
40764 Langenfeld

Stadt Langenfeld Rhld.
Rathaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
Postfach 15 65
40740 Langenfeld

Christian Benzrath
Mein Zeichen 230-wahl2014
Zimmer 012
Telefon 02173 · 794-2300
Fax 02173 · 794-92300
christian.benzrath@langenfeld.de
www.langenfeld.de

Montag – Freitag 8:00 – 12:00
Donnerstag 14:00 – 17:00

Sondernutzungserlaubnis 220/14

**Infostände und Sichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum zur
Europawahl, Integrationsratswahl und Kommunalwahl NRW 2014**

4. März 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Europawahl, Integrationsratswahl und der Kommunalwahl NRW 2014 am 25. Mai 2014 steht ein Wahlkampf bevor, in dem Sie sicherlich wieder mit Sichtwerbung plakatieren wollen. In diesem Zusammenhang möchte ich an eine Vereinbarung der Fraktionsvorsitzenden erinnern, nach der in Langenfeld eine Wahlsichtwerbung in den letzten 6 Wochen vor einer Wahl zulässig ist. Diese Regelung gilt nur für die Parteien, die an der jeweiligen Wahl auch teilnehmen und wählbar sind. Damit haben Sie für Ihre Partei die Möglichkeit, auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld zu Wahlkampfzwecken für die Bundestagswahl am 25.5.2014 in dem nachfolgenden Zeitraum zu plakatieren:

**Samstag, 12. April 2014
bis zum Sonntag, 25. Mai 2014**

Ich bitte Sie demgemäß, die Plakate und Plakatträger nach Ablauf dieser Frist **binnen einer Woche** wieder zu entfernen.

Ferner bitte ich **folgende Auflagen** zu beachten:

1. Es ist darauf zu achten, dass durch die Plakierungsaktion eine Gefährdung und/oder Behinderung der Verkehrsteilnehmer, namentlich der Fußgänger und Radfahrer, ausgeschlossen ist. Insbesondere dürfen Plakatträger nicht behindernd/sichtbehindernd aufgestellt werden.
2. **Plakate dürfen nicht angebracht werden an Signalanlagen, Verkehrszeichen, Bäumen, Häusern, Mauern, Zäunen, Wertstoffbehältern, Müllbehältern, Wartehäuschen und Baustelleneinrichtungen sowie auf allen Verkehrsinseln im Stadtgebiet Langenfeld Rhld..**
3. Plakate, die auf eine noch nicht durchgeführte Veranstaltung hinweisen, dürfen nicht überklebt werden.
4. Die Größe eines Werbeträgers soll das Format DIN A0 nicht überschreiten. Abweichungen sind zur Einzelfallprüfung hier anzugeben.
5. **Plakatträger sollen in größeren Abständen verteilt aufgehängt werden. Eine kompakte Plakatierung an markanten, stark frequentierten Stellen ist nicht gestattet.**

6. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Infostände. In den letzten sechs Wochen vor den jeweiligen Wahlen sind **auch Infostände gebührenfrei**, bedürfen aber zur Koordinierung und zur Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen einer separaten Genehmigung. Bitte melden Sie Ihre Infostände daher jeweils rechtzeitig, d.h. eine Woche vor der geplanten Aufstellung im Referat Recht und Ordnung an. Dies ist auch per Email unter ordnung@langenfeld.de oder per Fax an die Nummer (02173) 794 9 2300 formlos oder mit dem Internetformular „Sondernutzungsantrag“ auf der Webseite der Stadt Langenfeld möglich.
7. Banner dürfen nur so aufgehängt werden, dass keine Windlasten auf die Banner wirken und alle statischen Vorgaben und Verkehrssicherungsanforderungen eingehalten werden. D.h. die Banner sind an Zaunanlagen oder Mauern anzubringen, damit keine Angriffsfläche für den Wind geboten wird. In diesen Fällen muss aber unbedingt die Erlaubnis des Grundstückseigentümers der betreffenden Einfriedung **vorher** eingeholt werden.

Außerhalb des o.g. Zeitraums sind Plakatierungen nur für Veranstaltungen in Langenfeld und nur gegen Gebühr möglich. Dies gilt auch für die einzuholenden Genehmigungen für Infostände.

Achtung: Die im Stadtgebiet von Langenfeld Rhld. bereits aufgestellten **Dreieckständer** sind **nicht** Eigentum der Stadt, sondern Privateigentum. Diese dürfen nicht beklebt werden! **Die Stadt Langenfeld stellt keine eigenen Plakatständer für den Wahlkampf zur Verfügung.** Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für große Plakatwände, die im Regelfall gewerblich vermietet werden bzw. deren Standorte über den Grundstückseigentümer (bei städtischen Grundstücken: Referat Wirtschaftsförderung, Citymanagement und Liegenschaften) abgefragt werden müssen.

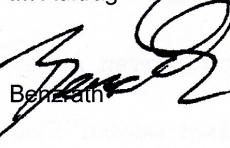
Aus gegebenem Anlass besonders hinweisen möchte ich auf die Nebenbestimmung, die das Plakatieren auf Verkehrsinseln untersagt. Auch das Plakatieren an straßenbegleitenden Bäumen ist unzulässig. Während eine Umbauung der Bäume mit Dreiecksständern zulässig ist, ist das Anbringen mit Kabelbindern oder sogar Draht für die Bäume schädlich. Auch an Straßenlaternen wird die Lackierung durch die Verwendung von Bindedraht beschädigt. Es empfiehlt sich generell, auf die Verwendung von Draht zu verzichten. Bewährt haben sich vor allem sog. Dreiecksständer und Plakate auf Kunststoffträgern, die Rücken an Rücken mit Kabelbindern an den Ecken verbunden werden.

Diese Erlaubnis ergeht gebührenfrei gemäß § 12 Abs. 1 b der Sondernutzungssatzung der Stadt Langenfeld.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Behrath